

Buchbesprechungen

Rüdiger Altmann, *Späte Nachricht vom Staat. Politische Essays, Stuttgart-Degerloch, o. J. [Copyr. 1968] (Seewald-Verlag), 78 S., DM 10,-*

Die Nachdrucke früherer Arbeiten, die Rüdiger Altmann (heute stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelstages) hier in einem schmalen Band zusammengefaßt vorlegt, verdienen Beachtung. Zwar hat Altmann bis heute nicht gezeigt, daß er über Ansätze, die bei Carl Schmitt zu finden sind, hinaus zu denken vermag; dennoch sind Altmann Essays interessant, weil er es versteht, bildhafte Formeln zu prägen und komplexe Zusammenhänge in einem Aphorismus so auf die Spitze zu treiben, daß »man zu einer klaren Entscheidung kommt«, zu einer Entscheidung, bei der »die Lösung selbst aber rechts [zu] suchen« ist.

Carl Schmitt – dem Altmann einen der vier Essays als Festschrift-Beitrag gewidmet hat – hat zu Zeiten der Weimarer Republik eine Gefahr darin gesehen, daß »die Verfassung eines Tages auch rechtlich zu einem Kompromiß verschiedener Faktoren werden kann«¹, und gemeint, damit würde die Verfassung aufhören, »als politische Entscheidung des in sich einheitlichen, ganzen Volkes behandelt zu werden«, die »staatliche Willensbildung würde im Ganzen und in allen wichtigen Einzelheiten ein Kompromiß, dessen Partner – die den pluralistischen Staat bildenden

Machtträger – [...] durch die von ihnen bestellten Staatsorgane subjektive Rechte am staatlichen Machtbesitz geltend machten«.² Altmann hat bei Wolfgang Abendroth (bei dem er einst wissenschaftlicher Assistent war) gelernt, daß das, was Carl Schmitt vor 1933 noch als Gefahr bezeichnete, in der Bundesrepublik Verfassungswirklichkeit ist: das Grundgesetz ist in seiner Struktur wesentlich bestimmt durch den Kompromiß divergierender und konkurrierender sozialer Kräfte und ihrer politischen Funktionsträger.³

Altmann nennt den Kompromiß einen »zentralen Begriff der politischen und sozialen Ordnung der modernen Gesellschaft«. Dabei differenziert er: »Zunächst ist der Kompromiß nichts als aktuelle Streitbeendigung.« Der Kompromiß kann aber auch »zu einem regelhaften Verhalten« werden: »Dieses Normalwerden des Kompromisses ist es, was unsere Aufmerksamkeit beansprucht. Denn es bedeutet, daß der Kompromiß nicht mehr notwendig auf eine Kampfsituation bezogen und von ihr abhängig bleibt.« Altmann meint generalisierend feststellen zu können: »Das Vordringen des Kompromisses ist zugleich das Absterben der Revolution.«

Er unterscheidet zwischen »originärem Kompromiß« – den er als taktischen, durch das Endziel definierten Waffenstillstand bestimmt, der von den Partnern jeweils zum »richtigen« Zeitpunkt aufgelöst oder aufgekündigt werden kann – und

¹ Carl Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, Berlin, o. J. [Copyr. 1958], S. 75.

² Carl Schmitt, *Der Hüter der Verfassung*, 2. Aufl., Berlin, o. J. [Copyr. 1969], S. 70.

³ Zu den Faktoren, die bei der Entstehung der Bundesrepublik eine Rolle gespielt haben s. Jürgen Seifert, »Das Grundgesetz und sechsundzwanzig Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes« in: *20 Jahre Grundgesetz* (Luchterhand Texte 26), Neuwied u. Berlin o. J. [Copyr. 1969], S. 99 ff.

dem »abgeleiteten Kompromiß«, der aus bereits vorhandenen Kompromissen »abgeleitet«, zum Selbstzweck wird und den Kampf letztlich nur noch als »Unterbrechung einer andauernden, das Verhalten bestimmenden Kompromißsituation« kennt.

Der abgeleitete Kompromiß hat – so meint Altmann – eine »für Verfassung und innere Politik strukturbestimmende Typik gewonnen, als Ergebnis der Klassen- und Kulturkämpfe des 19. Jahrhunderts«. Altmann wandelt Hobbes ab und schreibt: »Der Kompromiß, nicht die Wahrheit schafft das Gesetz.«

Der Kompromiß ist für Altmann vor allen Dingen dort problematisch, »wo er sich zur Parität verdichtet«: Aus den stabilisierten Kompromissen, »vor allem dort, wo sie paritätisch verfestigt sind«, ergibt sich »ein Trend zur Erstarrung, zu einem Mangel an Bewegungsfähigkeit«. Diese Gefahr birgt für Altmann nicht nur das paritätische Verfahren (das übrigens, was Altmann unerwähnt läßt, bei den Kammern für Handelssachen und bei der außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit betriebenen Schiedsgerichtsbarkeit schon lange existiert), sondern auch eine Verfassung, die durch Teilhaberrechte gesellschaftliche Kräfte zu »Teilhabern der Legalität«, zu »Aktionären der Legalität« werden läßt. Altmann meint, es bringe weiter, diese rechtliche Anerkennung des Kampfes organisierter Kräfte mit einem neuen Namen zu belegen. Das Phänomen, das Hegel unter der Überschrift »Der Staat als bürgerliche Gesellschaft« abgehandelt hat, nennt Altmann: »legalisierte Gesellschaft«.

Diese Gesellschaft ist für Altmann die Bedrohung. Er sucht nach immer neuen Namen, spricht nicht nur von »legalisierter Gesellschaft«, sondern auch von »manipulierter« oder gar »hochmanipulierter Gesellschaft«, von »paritätisch organisierter Gesellschaft«. Er sagt: »Die Gesellschaft, nicht der Staat ist in Deutschland totalitär geworden.« Altmann sieht, daß dieser Gesellschaft Klassengegensätze zu Grunde liegen. Nur daß diese Gesellschaft »kapitalistisch« ist, das sagt er nicht!

Die Bedrohung durch »die« Gesellschaft kann in den Augen Altmanns nur durch einen starken Staat gebannt werden. Die »deutsche Demokratie«, ein »paritätischer

Staat, der übrigens auch [1933] paritätisch zugrunde ging« und der nach 1945 paritätisch fortgesetzt wurde, ist – meint Altmann – dazu nicht in der Lage. Deshalb sucht Altmann nach Möglichkeiten, den »Mangel an Bewegungsfähigkeit« zu überwinden und »zu einer klaren Entscheidung zu kommen«. Daß die Weimarer Republik nicht an einer »Strategie des Gleichgewichts«, sondern gerade durch Rettungsversuche à la Altmann zu Tode gebracht worden ist, vermag er freilich nicht zu sehen.

Auf der Suche nach dem verlorenen Staat klagt Altmann: »Staat, erheblich vorbestraft«; »er gleicht einem kastrierten Kater, der an Umfang zunimmt – was ihm fehlt, ist die Potenz.« Altmann weiß, daß sich nicht immer und ohne weiteres über der Gesellschaft eine (Marx und Engels betonten: »scheinbar«) selbständige Staatsgewalt errichten läßt.

Altmann setzt seine Hoffnung darauf, daß sich »auch der entkernte, autoritätsarme Staat verwandelt«. Eine Chance zur »Ausübung der Autorität« sieht Altmann (in dem schon als Aufsatz bekannt gewordenen Beitrag »Die Formierte Gesellschaft« aus dem Jahre 1965) darin, daß die »Regierung den Verteilerhaushalt langfristiger, präziser und entschiedener [!!!] plant«. So predigt Altmann – wie die Konservativen zu Zeiten der Weimarer Republik Entschlossenheit: »Wenn sie nur will, stehen der Regierung genügend Sozialtechniken zur Verfügung, um den Konfliktsgegenstand zu fixieren und das Feld der Auseinandersetzung abzugrenzen. Wenn sie nicht will, kann ihr kein Verband ein *ius informandi* aufzwingen, keiner kann ihr das *ius informationis* bestreiten. Die Regierung im Verteilerstaat hat mehr Recht auf Autorität als frühere parlamentarische Regierungen. Ihre stärkste Legitimation ist die Formierte Gesellschaft.« Altmann geht der Frage nicht nach, ob solche Techniken für eine Staatsgewalt genügend Voraussetzungen schaffen, um sich gegenüber den antagonistischen Klassen zu verselbständigen. Hat sich die »verselbständigte« Staatsgewalt bisher nicht stets auf bestimmte soziale Kräfte gestützt? Warum soll sie jetzt ohne diese auskommen sollen? Altmann gibt darauf keine Antwort. Ist er deshalb nicht frei von Zweifeln?

Solche Zweifel lassen Altmann die Frage stellen, ob die »manipulierte Gesellschaft« überhaupt noch staatsfähig ist: »Staatsfähigkeit [ist] nicht einfach eine Konsequenz der gegebenen Umstände. Im Gegenteil: je größer die Manipulierbarkeit der Gesellschaft, desdo geringer der Autoritätsbedarf.« Staat aber ist für Altmann »aufhaltende Kraft« in der »Geschichte von ständigen Untergang der Welt«; Staat wird von ihm mystifiziert, wird zum Willen, den »Zerfall« der Welt aufzuhalten.

Es ist nicht zufällig, daß dem Essay »Späte Nachricht vom Staat« noch eine Betrachtung über den Feind folgt. Der Feind muß herhalten, um dem Staat Halt zu geben. Frieden dagegen wird zur Bedrohung, zum »Aktionsbegriff«. Altmann meint, feststellen zu können: »In jedem Fall wird der Feind zum Störer.« Das Grundgesetz habe »den innenpolitischen Feind als Störer illegalisiert«. Das bedeute Diskreditierung und Diskriminierung des Feindes: »Den Feind als Störer zu bezeichnen, ist alles andere als eine Verharmlosung.«

Altmann erkennt, daß es für die »Stellung des Partisanen« wichtig ist, »ob sie als Störer einer effektiven Organisation der Gesellschaft auftreten oder ob sie sich als Friedenskämpfer rechtfertigen können«. Doch aus dem Störer wird bei Altmann kurzer Hand die Störung. Das macht es möglich, als Advokat des objektiven Geistes zu verkünden: »Aber in jeder hochmanipulierten Gesellschaft werden Störungen gefährlich und müssen beseitigt werden.« Sich und seinen Freunden macht Altmann dabei mit der Versicherung Mut: »Die planmäßige Verhinderung von Bürgerkriegen ist jedenfalls grundsätzlich [...] innerhalb direkter Einflusssphären der großen Mächte möglich und notwendig.«

So trägt Altmann, der den »Zerfall der Staatstheorie« beklagt, *alte* Bestandteile der konservativen Staatstheorie zusammen. Um den »Zerfall« der Welt »aufzuhalten«, scheut er sich dabei allerdings nicht, vorzuschlagen, »die Motive für die Beseitigung vieler Schwierigkeiten und dementsprechend ihre Rechtfertigung von links [zu] nehmen, die Lösung selbst aber rechts [zu] suchen«.

Der resignative Unterton dieser späten

Nachricht vom Staat erweckt den Anschein einer nüchternen Analyse. Altmann hat von Carl Schmitt gelernt, den Staat als einen »an geschichtliche Epoche gebundenen Begriff«⁴ zu verstehen. Dennoch bezeichnet er es – auch unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen – als die entscheidende Aufgabe (übrigens ebenso wie Bundeswirtschaftsminister Schiller, der sich nicht zufällig im Bundestag mit Altmann auseinandergesetzt hat), den Kräften »der« (kapitalistischen) Gesellschaft eine »selbständige« Staatsgewalt gegenüberzustellen, um sie zu »formieren« (oder in einem gemeinsamen »Konzert« zu dirigieren).

Altmann zeigt die Schwierigkeiten, die für den bestehen, der es unternimmt, die Lösung rechts, d. h. durch den Staat als »aufhaltende Kraft« zu suchen. Wer solchen Staatsillusionen entgegentreten will, muß freilich wissen, daß es darum geht, für die Menschen materielle Lebensverhältnisse zu schaffen, die jeden Leviathan überflüssig machen. Doch diese – »linke« – Lösung ist für Altmann (das bleibt unausgesprochen): die eigentliche Gefahr.

Jürgen Seifert

Hans-Hermann Hartwich, *Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo, Köln und Opladen 1970, 461 S., kartoniert 25,- DM*

Dieses Buch leistet einen doppelten Beitrag zur Sozialstaatsdiskussion: In einer *empirischen*, breit angelegten Analyse der Entstehungsgeschichte der Sozialstaatsklausel (1. Teil des Buches) und der Gesetzgebung der Jahre 1949–1961 (2. Teil des Buches) arbeitet Hartwich Großindustrie und Mittelstand als Nutznießer der Sozialpolitik heraus. Zum anderen weist er *ideologiekritisch* nach, daß von wenigen Ausnahmen abgesehen die juristischen Exegeten des Verfassungsgrundsatzes vom Sozialstaat als ideologische Wortführer der Herrschenden fungierten (3. Teil des Buches). – Gegen das Sozialstaatsmodell, das legislativ verwirklicht und wissenschaftlich untermauert Eigentum, Privilegien und

⁴ Carl Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze . . .*, (a. a. O.), S. 375 ff.

Macht der Großindustriellen sowie des Mittelstandes garantierte und als konstitutiver Bestandteil in die Politik zur Sicherung des »sozialen Friedens« einging, setzt Hartwich sein Konzept eines »demokratisch-sozialistischen Sozialstaates«, mit dem er eine alternative, in der längeren Prosperitätsphase verschüttete Interpretation des Grundgesetzes zu aktualisieren und in seinen gesellschaftsverändernden Plan struktureller Reformen einzubauen sucht.¹

I.

Aus der Diskussion der Jahre 1948/49 kristallisiert Hartwich im ersten Teil seiner Arbeit divergierende Vorstellungen über die »Verteilung von ökonomischem Besitz und gesellschaftlichen Privilegien« sowie über die Rolle des Staates heraus, die sich hinter der blassen Formel vom »sozialen Rechtsstaat« verbargen. Während er das Programm der CDU, welches das Privateigentum sowie die freie Unternehmertätigkeit ohne wichtige Einschränkungen als Motor der kapitalistischen Produktion anerkannte und dem Staat eine subsidiäre Rolle karitativer Art zugestand, »sozialen Kapitalismus« nennt, referiert er unter der programmatischen Parole vom »demokratischen Sozialismus« die SPD-Politik, die durch staatliche Planung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozesse, Sozialisierungen und Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche soziale Gerechtigkeit verwirklichen wollte. Ein Konsensus unter den beiden Parteien darüber, daß der Tätigkeit des Bundesgesetzgebers nicht vorzugreifen sei, habe dazu geführt, daß die beiden Modelle sich nicht im Grundgesetz niedergeschlagen hätten. Hinter dieser Absprache habe sich die Hoffnung verborgen, nach einem Wahlsieg das jeweilige Programm ohne Abstriche verwirklichen zu können.

Allerdings betont Hartwich, daß die Sozialstaatsklausel zwar rechtlich offen gehalten, von der tatsächlichen Entwicklung aber bereits im Sinne der Rekonstruktion des Kapitalismus »interpretiert« worden sei. Nicht nur der mit der Ausbildung einer globalen antisozialistischen Abwehrstrategie wachsende Widerstand der dominierenden amerikanischen Besatzungsmacht gegen Eingriffe in die bestehenden Eigentumsverhältnisse und die eine kapitalistische Wirtschaftsordnung faktisch begründende Währungsreform, sondern auch die entscheidenden Abstriche, die die SPD im Parlamentarischen Rat an ihren Forderungen in der Frage der grundgesetzlichen Fixierung von Enteignungen und Sozialisierungen hinnehmen mußte, sowie die Durchsetzung der berufsständischen Forderungen der Säulen des kapitalistischen Staates (Beamten, Justiz, Kirchen) präjudizierten die Form des Sozialstaates und perpetuierten die Form und Struktur der – wie Hartwich keusch formuliert – »überkommenden Gesellschaftsstruktur« (S. 17). Der Wahlsieg der CDU tat ein übriges, um die Weichen auf eine Vollendung der Restauration der kapitalistischen Gesellschaft zu stellen. Dagegen verhalte Carlo Schmidts Appell an den »Mut zu den sozialen Konsequenzen, die sich aus dem Postulat der Demokratie ergeben« ungehört unter den Bataillonen, in denen sich die amerikanischen und christdemokratischen Charaktermasken der kapitalistischen Produktionsweise zum Kampf gegen den Kommunismus versammelten.

Die legalistische Beschränktheit der SPD-Politik kritisiert Hartwich zu Recht als »unrealistisch« und »unpolitisch«. Denn die Sozialdemokraten hielten selbst dann noch an der Fiktion des »Provisoriums« fest, als faktisch und im Grundgesetz die westdeutsche Gesellschaftsformation sich konturiert hatte; zudem leisteten sie durch den Verzicht auf die Kodifizierung von sozialen Grundrechten der Tendenz zur sozialen Restauration Vorschub, die sich in der besatzungsrechtlichen Sozialpolitik und den Maßnahmen des Wirtschaftsrates bereits deutlich abzeichnete und ihr abschließliches Eintreten für die traditionellen Grundrechte schlug systemstabilisierend zu Buche. Denn »eine Nicht-Verfassung« für den wirtschaftlichen Bereich bedeutete stets im Zusammenhang mit der

¹ Theoretisch arbeiten diesen Problemkomplex auf: Wolfgang Müller, Christel Neusüß, Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, in: Sozialistische Politik Nr. 6/7 (1970), S. 4–69. An DDR-Literatur ist zu nennen: Rolf Badstübner, Restauration in Westdeutschland, Berlin 1965. Gottfried Tittel, Die Legende von der Bonner Sozialstaatlichkeit. Existenzunsicherheit, soziale Sicherung und westdeutsche Arbeiterklasse, Berlin 1967.

Anerkennung »klassischer« Grundrechte »die Bestätigung des status quo und der Unternehmer- und Eigentumsfreiheit.« (S. 46). Damit begab sich, so schließt Hartwich, die SPD zwar nicht der Möglichkeit, sich verfassungsrechtlich auf ein »demokratisch-sozialistisches Sozialstaatsmodell« zu berufen, aber sie verschob seine Realisierung in weite Ferne, nachdem bereits vor den Wahlen des Jahres 1949 die gesellschaftspolitischen Vorstellungen der SPD in der tatsächlichen Entwicklung nicht zu realisieren waren. Der entscheidende Fehler der sozialdemokratischen Politik liegt nach Hartwich in ihrem Unvermögen, das Sozialstaatsmodell in das Grundgesetz einzubringen und durch eine geschickte Personalpolitik im Wirtschaftsrat ihre Ideen praktisch umzusetzen. Eine Alternative zu dieser Politik entwirft Hartwich ebensowenig wie ein grundsätzlich verschiedenes Modell des Sozialstaates. Seine Diagnose und Therapie halten sich in den engen Grenzen sozialdemokratischer Politik.

Wie diese rezipiert er relativ kritiklos die revisionistische Staatstheorie, die seit Eduard Bernstein den Staat gegenüber der kapitalistischen Produktionsform verselbständigte, mit der Übernahme der Staatsgewalt den kapitalistischen Inhalt der Staatstätigkeit durch einen sozialistischen ersetzen wollte und damit den bürgerlichen Staat zum Subjekt gesellschaftsverändernder Reformen erhob. Hartwich sieht in der wachsenden Interventionsmöglichkeit des Staates die Möglichkeit angelegt, diese in Richtung auf die materielle Absicherung der individuellen Freiheit und damit der realen Gleichheit zu lenken. »Eingriffe auch in private Vermögenssubstanzen«, Kontrolle, Mitbestimmung, Verantwortung des Staates, Förderung, soziale Hilfe sind die magischen Formeln, mit denen er die zentralen Mechanismen des Profits außer Kraft setzen will und im Rahmen der Legalität durch den Rückgriff auf das Sozialstaatsmodell der SPD von 1949 eine alternative sozialpolitische Ausrichtung der Staatstätigkeit zu realisieren sucht. Mit dieser extrem formalisierten Staats- »theorie« rückt er jenen sozialdemokratischen Politikern an die Seite, die in einer langen Tradition die Macht aus den Wahlurnen steigen sahen und von einer Reform von oben träumten. Gleich ihnen erteilt

Hartwich der – im gegenwärtigen Zeitpunkt für unrealistisch gehaltenen – Aufhebung des Gegensatzes von Privatbesitz an Produktionsmitteln und gesellschaftlicher Produktion eine Absage. Seine Abgrenzung gegen die traditionelle Schwäche der Sozialdemokratie, programmatischen Verbalradikalismus mit politischer Selbstgenügsamkeit zu verbinden, überzeugt jedoch nicht, da er einmal das Konzept des »demokratischen Sozialismus« nicht hinterfragt, zum anderen auch die auf Veränderung des Bestehenden drängende Klasse nicht benennt.

II.

Im zweiten Teil analysiert Hartwich die Konkretisierung der Sozialstaatsklausel durch die Gesetzgebung der CDU-Mehrheit in den Jahren von 1949–1961. Die z. T. minutiöse Untersuchung des Gewerbe-, Berufs- und Arbeitsrechts, der Gesetzgebung zum Eigentumsrecht und des Einkommensteuergesetzes zeigt, daß »der Gesetzgeber« vor allem zwei Ziele verfolgte:

- Wiederherstellung und Ausbau der an die freie Verfügung über das Eigentum geknüpften Positionen und Privilegien,
- Absicherung der ökonomischen und gesellschaftlichen Position des »Mittelstandes«, der zwar nicht über größeres Eigentum verfügt, aber trotzdem eine besonders »staatstragende« Affinität zur kapitalistischen Gesellschaftsordnung erwarten läßt.

Im *Gewerbe- und Berufsrecht* stellt Hartwich eine aus der nationalsozialistischen Zeit fortgeführte Tendenz fest, die mittelständischen Berufe durch Berufsordnungen ausführlich zu regeln. Diese Gesetze dienen weniger der Förderung von Belangen der Allgemeinheit, als dem Schutz von Individualrechten von Angehörigen des »Mittelstandes«. Demgegenüber ist die berufliche Position der Lohnabhängigen nur sehr lückenhaft gesetzlich abgeschirmt. Hier gibt es nur das Mindestmaß an Schutzbestimmungen, das zur sozialen Integration unbedingt erforderlich ist (S. 265).

Die Gesetzgebung zum *Eigentumsrecht* hat zunächst die besatzungsrechtlichen Eingriffe in die kapitalistische Eigentumsordnung rückgängig gemacht. Die soziale Bindung des Eigentums wurde sehr eng ausgelegt, die Enteignungsschädigungen waren

immer großzügig. Am Beispiel des Wohnrechts zeigt Hartwich, daß die Förderung der freien Nutzung des Eigentums dazu führte, daß sich das Vermögen der Besitzenden weit schneller vergrößert als das der Lohnabhängigen. Die Sparförderung durch die Privatisierung öffentlicher Unternehmen, Sparprämien und das 312-DM-Gesetz haben angesichts ihrer vergleichsweise minimalen Beträge nur die Funktion, die Ideologie des Eigentums auch bei denen zu verankern, die von der Verfügungsmacht über produktives Eigentum ausgeschlossen sind.

Das Sozialstaatmodell der CDU fand vor allem seinen Ausdruck in der *Einkommensteuergesetzgebung*. Das zum Wiederaufbau notwendige Kapital sollte nicht bei öffentlichen Instanzen zentralisiert werden, sondern möglichst in Privathand bleiben. Die CDU senkte daher die Einkommensteuersätze von 1952–1958 viermal, wovon insbesondere die höheren Einkommensgruppen einschließlich des Mittelstandes profitieren. So wurde der Höchstsatz der Einkommensteuerprogression von 95% auf 53% gesenkt (vgl. S. 234, 254, 255). Investitionsvorhaben wurden mit gezielten Steuerermäßigungen gefördert. Folge dieser Politik war wiederum, daß der Zuwachs an gesellschaftlichem Reichtum vorzugsweise denjenigen zufließt, die bereits über hohe Einkommen oder Besitz verfügten.

Das Einkommensteuerrecht »potenzierte die Ungleichheit der Startbedingungen Besitzender und Nichtbesitzender, hoher und niedriger Einkommensempfänger« (S. 272). Das Einkommensteuergesetz erweist sich damit als einer der wichtigsten Mechanismen zur Rekonstruktion und Stabilisierung der kapitalistischen Eigentumsverfassung.

Hartwich arbeitet insbesondere das vielfältig in der Bundesgesetzgebung zum Ausdruck gekommene »Interesse der gesetzgeberischen Mehrheit an Förderung und Schutz der mittelständischen Gruppen« (S. 44) heraus, so z. B. bei der Gewerbe- und Berufsgesetzgebung, in deren Rahmen »der selbständige Mittelstand vom Ende der Weimarer Republik über die NS-Zeit bis zur endgültigen und liberaleren Fixierung der Bundesrepublik als Gegengewicht (zum »Arbeitsrecht« der »Arbeitnehmer«, nicht zur faktischen

Klassenlage der Lohnabhängigen! – d. V.) eine gesonderte mittelständische Berufsordnung aufgebaut hat« (S. 125). Die Profilierung mittelständischer Berufsordnungen und ebensolcher Selbstverwaltungen (S. 170 ff.) reicht ihrer ideologischen und rechtlichen Formation nach allerdings weit über die Fraktionen der Kleinkapitalisten hinaus und umfaßt auch diverse Fraktionen der Lohnabhängigen selbst (z. B. als Angestellte). Die Förderung mittelständischer Schichten innerhalb der Klassen wird insbesondere im Bereich steuerlicher Förderung deutlich (S. 230 ff., 248 ff.) und auch in der zunehmend intensivierten Gewährleistung eines praktisch kleinkapitalistischen Wohnungsmarkts (S. 208 ff.). Insgesamt scheint für die politisch-strategische Bedeutung dieser Schichten interessant, daß Hartwich feststellt, daß die erste Blüte mittelständischer, breit angelegter Förderungspolitik im Gefolge von Weimar im Faschismus zu verzeichnen ist (S. 139), nur noch übertroffen durch die BRD, die er kennzeichnet als »einen Staat des selbständigen Mittelstands« (S. 264). An diesem Punkt seiner Analyse hätte Hartwich jedoch die Frage stellen müssen, wie sich diese Mittelstandspolitik mit dem Prozeß der Konzentration der Produktionsmittel und der Zentralisation des Kapitals vertragen und ob sie nicht – wie André Gorz im Unterschied zum ökonomischen und politischen Gewicht der französischen Mittelklassen behauptet – vornehmlich der Beschwichtigung der im Übergang zum Monopolkapitalismus wirtschaftlich und politisch entmachteten »nichtmonopolistischen Bourgeoisie« diene.²

Die Bedeutung der Gesetzesanalysen H. besteht darin, daß hier zum ersten Mal wichtige Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts und des Steuerrechts detailliert unter politischen Kategorien aufgearbeitet werden. Allerdings ist der von Hartwich gewählte Bezugsrahmen nicht ausreichend. Die Gesichtspunkte »Ausbau der kapitalistischen Eigentumsordnung« und »Förderung des Mittelstandes« erfassen nur punktuell die Abhängigkeiten der Legislative von den Funktionsbedingungen der kapitalistischen Wirtschaftsorganisa-

² André Gorz, *Réforme et révolution*, Paris 1969, S. 40 deutsch: *Die Aktualität der Revolution*, Frankfurt am Main 1970.

tion. So vernachlässigt H. z. B. bei der Eigentumsgesetzgebung die wachsende Konzentration des Kapitals. Als Typ der Analyse bleiben diese Teile des Buches trotzdem wichtig, weil hier ein erster Ansatz geliefert wird, um die politischen Implikationen auf Rechtsgebieten bewußt zu machen, die bisher wegen ihrer Technizität in ihren politischen Konsequenzen weitgehend als terra incognita galten.

III.

Im dritten Teil zeichnet Hartwich die wichtigsten Positionen der Sozialstaatsdebatte seit 1949 nach. Während in den ersten Jahren das Bewußtsein von der »Alternativität« der Sozialstaatmodelle auch in der wissenschaftlichen Diskussion noch vorhanden war, verengte sich seit 1953 das Spektrum der Diskussion zunehmend in Richtung auf das vom Gesetzgeber tatsächlich praktizierte Modell des »sozialen Kapitalismus«. Mit einem großen Aufwand von juristischen Kunstfiguren – allen voran die Forsthoffsche Antinomie von Sozialstaat und Rechtsstaat – suchte die h. M. das faktisch geltende Sozialstaatsmodell zu legitimieren. Die von Hartwich aufgewiesene Parallelität von gesetzgeberischer Aktivität und Sozialstaatsdiskussion zeigt, wie staatsrechtliche Lehrmeinungen zu Rechtfertigungsideologien der Herrschenden »verkümmern«.

IV.

Am Schluß des Buches (S. 352–362) plädiert H. noch einmal für das Sozialstaatsmodell des »demokratischen Sozialismus«. Langfristig habe dieses »die Beseitigung der privatwirtschaftlichen Profitorientierung als dem zentralen Mechanismus kapitalistischer Produktionsverhältnisse« zum Ziel (S. 360). Hartwich glaubt, daß man bereits »in dieser Generation« (S. 361) »allmählich den zentralen Mechanismus der Profitorientierung aller wirtschaftlichen Tätigkeit außer Kraft« setzen könne (S. 361). Mittel dazu sei »eine bewußte und planvolle Förderung aller in Richtung auf die Erweiterung des öffentlichen Sektors tendierenden Entwicklungen sowie die Demokratisierung der Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft« (S. 362). Die Möglichkeit zu einer solchen »allmählichen« Realisierung des »demokratischen Sozialismus« ergebe sich

aus einer entsprechenden Ausnutzung des gegenwärtigen Trends zu fortschreitender Staatsintervention (S. 362). – An dieser Stelle zeigt sich wiederum die prinzipielle Schwäche der Untersuchung Hartwichs: Er stellt die Entwicklung zum »sozialen Kapitalismus« immer nur als eine gleichsam voluntaristische Entscheidung der Besatzungsmacht, der CDU oder des Wählers dar. Dieser Ausgangspunkt läßt die strukturellen Verflechtungen zwischen Staatsbürokratien und Kapitalinteressen in allen westlichen Gesellschaften außer acht. Das spätkapitalistische Wirtschaftssystem hat die staatlichen Tätigkeiten weitgehend in seinen Dienst genommen. Es ist deshalb eine zu enge Betrachtungsweise, den Sozialstaatsbegriff allein von den Präferenzen des Gesetzgebers her zu untersuchen. Notwendig wäre vielmehr, die Sozialstaatsproblematik von den Funktionsbedingungen öffentlicher Bürokratien innerhalb der Gesamtstruktur der gegenwärtigen Gesellschaft zu analysieren. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, daß Sozialisierung, Wirtschaftsplanung und formale innerorganisatorische Demokratie *allein* – ohne Änderung der Rolle der Produzenten im Produktionsprozeß – noch keine qualitativ neue Gesellschaftsordnung konstituieren, sondern nur – notwendige – Vorbedingungen dafür sind.

Auf den Bereich der Gesetzgebung fixiert rezipiert Hartwich das »alternative Sozialstaatsmodell« der SPD aus den Jahren 1948/49, ohne ideologiekritisch zu untersuchen, ob die Sozialdemokratie mit diesem Programm nicht das Privateigentum an den Produktionsmitteln, die Dispositionsautonomie des Unternehmers prinzipiell anerkennt und bereits siebzehn Jahre vor der Großen Koalition das Zukunftsbild eines geplanten, durch die »konzertierte Aktion« sozialdisziplinierend wirkenden Kapitalismus entwarf³. Vielmehr unterstellt er der SPD den Willen zur »Veränderung des gesellschaftlichen Status quo« qua Wahlerfolg, kann aber nicht angeben, wie die Partei nach einem Wahlsieg die Verhältnisse radikal erschüttern und umstülpen könnte. Vollends verstrickt

³ Hufschmid, Joachim, Koenigs, Krüger, Münicke, Vorberg, Die Widersprüche des westdeutschen Kapitalismus und die neue Wirtschaftspolitik der SPD, in: Kursbuch 21 (1970), S. 37–82.

er sich in (Sozialstaats-)Illusionen, wenn er einerseits das »wirtschaftliche Wachstum« als notwendige Voraussetzung jeglicher Sozialpolitik anführt, andererseits aber nicht berücksichtigt, daß die dadurch gestärkten Machtstrukturen des kapitalistischen Staates schwerlich zu erschüttern sind und Forderungen nach realer Gleichheit mithin fromme Wünsche bleiben.

Fehlendes Verständnis der Verflechtungen von kapitalistischer Produktionsweise und Staatsbürokratie sowie eine naive, im Bestehenden verhaftete Aktionsstrategie⁴ verbinden sich in Hartwichts Buch mit völligem Schweigen über das reformerisch wirkende Subjekt. Ähnlich der Sozialdemokratie, die sich schon vor 1914 in der Massenstreikdebatte gegen eine Mobilisierung der Arbeiterklasse im Rahmen einer antikapitalistischen Strategie aussprach und auch in der Entscheidung über die Gesellschaftsform der Bundesrepublik das Proletariat nicht als revolutionäres Subjekt ansah, sondern zu einem Objekt der organisatorischen Stärkung der Partei verkommen ließ,⁵ versteht auch Hartwich politische Entscheidungen als Ergebnisse des »Willensbildungsprozesses« und er erwägt nicht einmal die Möglichkeiten von Massenaktionen. In bester sozialdemokratischer Tradition erwartet er alles von der Übernahme der Staatsgewalt durch die Reformwilligen und ihren Aktionen im Rahmen einer fetischisierten Legalität. Diese Einschätzungen verweisen auf die Grenzen des von Hartwich entwickelten politologischen Ansatzes. Während er sich in seinen abschließenden methodischen Reflexionen dafür ausspricht, den marxistischen Forschungsansatz aufzunehmen und die »gesellschaftlich-ökonomischen Grundstrukturen« sowie die Produktionsverhältnisse in eine ideologiekritische und emanzipatorische politische Wissenschaft aufzunehmen, verbleibt er über weite Strecken seines Buches an der Oberfläche der gesellschaftlichen Konflikte und in den

juristischen Formen des kapitalistischen Produktionsprozesses. Fast ausschließlich auf Gesetzestexte gestützt muß ihm allerdings der Einblick in den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang verlorengehen, in dem die Gesetze entstehen und wirksam werden. So verzichtet er auf eine Analyse der Entstehung des gesellschaftlichen Wertproduktes, das durch die sozialpolitischen Maßnahmen verteilt wird, und auf eine Analyse der systembedingten Grenzen des zu Verteilenden. Der Produktionsprozeß in seinem Doppelcharakter als Arbeits- und Verwertungsprozeß und damit auch der entscheidende Gegensatz von Lohnarbeit und Kapital fallen gleichsam notwendig aus dem Rahmen dieser auf institutionelle Konflikte zentrierten Untersuchung. Wie blutleere Schemen agieren der »Bundesgesetzgeber«, »die Wirtschaft« und die CDU auf der sozialpolitischen Szenerie, deren Staffagen Hartwich erstellt, während es notwendig gewesen wäre, aus der kapitalistischen Produktionsweise, den Bedingungen der Kapitalverwertung die sozialen Interessengegensätze, die Politik der Parteien und die Staatstätigkeit abzuleiten. Erst dann wäre es möglich gewesen, die Funktion der verschiedenen Parteien herauszuarbeiten und in einer Analyse der Großindustrie und Mittelstand fördernden Politik zu untersuchen, ob und in welchem Maße diese den Konzentrationsprozeß beförderte und durch sie die ideologische Integration der Arbeiterklasse unter Mithilfe der SPD ermöglicht wurde.⁶

Da Hartwich auf diese Analyse verzichtet, überdies terminologisch verwaschen und im Vokabular der »Konvergenztheoretiker« von »Industriegesellschaft« oder »technisch-industriellem Zeitalter« spricht, reduziert sich politische Praxis und kritische Wissenschaft bei ihm weitgehend auf Aufklärung. Aufklären will er durch das Enthüllen von emanzipationshemmenden Thesen, Prämissen und Strukturen, die dann durch staatliche Einwirkung zu beseitigen sind. Und nur durch Einsicht soll die gesellschaftspolitische Gleichschaltung der SPD-Abgeordneten überwunden wer-

⁴ Eine antikapitalistische Strategie entwirft: Bruno Trentin, Aktuelle Tendenzen des westeuropäischen Kapitalismus und die Strategie der antikapitalistischen Strukturreform, in: Heidelberger Blätter Nr. 1/2 (1968).

⁵ Antonia Grunenberg (Hrsg.), Die Massenstreikdebatte, Frankfurt am Main 1970, S. 10 ff.

⁶ Jörg Huffschild, Die Politik des Kapitals, Konzentration und Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik. Frankfurt am Main 1969, Zur Kritik s. Sozialistische Politik 4 (1969), S. 118–120, Sozialistische Politik 5 (1970), S. 85–96.

den, da nur sie die aktiven Träger des alternativen Sozialstaatsmodells sein können. Denn nur ein Wahlsieg der SPD, ihre Rückbesinnung auf den »demokratischen Sozialismus« der Jahre 1948/49 und die Macht und Überzeugungskraft seiner eigenen Worte können Hartwichts sozialpolitisches Arkadien schaffen – und das ist bitter wenig, schon qualitativ, aber auch immanent quantitativ.

Die Diskussion um den Sozialstaat befindet sich, wie Hartwich (S. 11) richtig feststellt, in einer Sackgasse. Hartwichts Buch führt aus dieser Sackgasse nicht heraus, aber man weiß jetzt besser denn je, wie die abblätternen Fassaden aussehen, die diese Sackgasse säumen.

Alexander v. Brünneck
Gerhard Haupt
Stephan Leibfried

Dr. Manfred Danner

Tatvergeltung oder Tätererziehung?

Oktav 48 Seiten 1970 DM 3,-

Im neuzeitlichen Strafrecht wird viel von der *Resozialisierung* des Täters gesprochen. Dabei erhebt sich die Frage: Welcher Täter läßt sich mit *Strafen* im herkömmlichen Sinne resozialisieren?

Ist es nicht vielmehr so, daß eine Resozialisierung des Täters nur denkbar ist, wenn die Strafe zur *Erziehungsmaßnahme* wird, die den Täter zur Mitarbeit aufruft?

Wie können wir aber den Täter zur Mitarbeit bewegen, wenn unsere bisherigen *Gerechtigkeitsvorstellungen* nicht einen entscheidenden Wandel erfahren?

Auf diese Fragen versucht die vorliegende Schrift klare und eindeutige Antworten zu geben. *Sie versucht, nicht nur die Resozialisierungsbestrebungen des derzeitigen Strafrechts aus der psychologischen Determiniertheit des Menschen und aus einer daraus abgeleiteten humanen Gerechtigkeitsformel theoretisch zu begründen, sondern auch Wesensunterschiede zwischen Strafen und Erziehungsmaßnahmen aufzuzeigen.*

Kriminalistik Verlag Hamburg